Eikamp GbR

Villa Lindenhof

Neuenhofer Straße 39

42657 Solingen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 547„Westlich der Norbertstraße“ in Dormagen-Straberg

BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest

T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20

info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Januar 2023

Auftraggeber: Eikamp GbR

Villa Lindenhof

Neuenhofer Straße 39

42657 Solingen

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: M. Sc. Geograph Frederik Bartsch

Diplom-Geograph Volker Stelzig

Stand: Januar 2023

Projektnummer: 1345

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP 4

2.1 Rechtlicher Rahmen 4
2.2 Ablauf einer ASP 7

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum 9

3.1 Vorhabenbeschreibung 9
3.2 Beschreibung des Plangebietes 10
3.3 Wirkraum 12
3.4 Wirkungsprognose 16

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I) 18

4.1 Methodik 18
4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren 18
4.3 Zusammenfassung Potentialeinschätzung 28

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 30

5.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten 30
5.2 Allgemeine Vorgaben zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen 30
5.3 Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung 30

6 Freiwillige Maßnahmen 32

6.1 Anbringen von Fledermauskästen 32

7 Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände 33

8 Zulässigkeit des Vorhabens 34

9 Literatur 35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023)..... 1
Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023)..... 2
Abbildung 3: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ... 7
Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018). 8
Abbildung 5: Bebauungsplanentwurf für die Errichtung einer Klimaschutzsiedlung in Dormagen (H+B STADTPLANUNG 2023). 9
Abbildung 6: Planungsbeispiel zur Klimaschutzsiedlung Dormagen Dachsweg (Vorentwurf EIKAMP GBR 2022). 10
Abbildung 7: Das Plangebiet (rot umrandet) (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2023). 11
Abbildung 8: Blick über das Plangebiet in Richtung Westen mit dem artenarmen Saumstreifen des unbefestigten Feldweges (rechts im Bild). 11
Abbildung 9: Blick über die Norbertstraße auf die straßenbegleitenden Ahorne und die Ackerfläche des Plangebietes (Blickrichtung Südwesten). 12
Abbildung 10: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023). 13
Abbildung 11: Wohnbebauung mit Gärten und Heckeneingrünung im Wirkraum (Blickrichtung Süden). 13
Abbildung 12: Garten mit alten Obstgehölzen und Hecke im westlichen Wirkraum (Blickrichtung Südwesten). 14
Abbildung 13: Die Pferdeweide im südlichen Wirkraum (Blickrichtung Westen). 14
Abbildung 14: Der Hof im südlichen Wirkraum mit den teil alten Gehölzen auf dem Grundstück (Blickrichtung Osten). 15
Abbildung 15: Ackerflächen des nördlichen Wirkraumes (Blickrichtung Norden)..... 15
Abbildung 16: Auszug aus dem Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden (MAYER, J. & J. THEOBALD 2016). 32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4906.2 (Pulheim) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum. 19

1 Einleitung

Die Eikamp GbR plant im Norden des Ortsteils Straberg der Stadt Dormagen die Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung. Dafür soll für das ca. 11.030 m² große Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 547 „Westlich der Norbertstraße“ aufgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Straberg, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 777, 778 und teilweise 1045. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Lückenschluss der Bebauung am nördlichen Ortsrand (vgl. Abbildung 1).

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I für die Aufstellung des Bebauungsplans.

Derzeit wird das Plangebiet als Ackerfläche genutzt.

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).

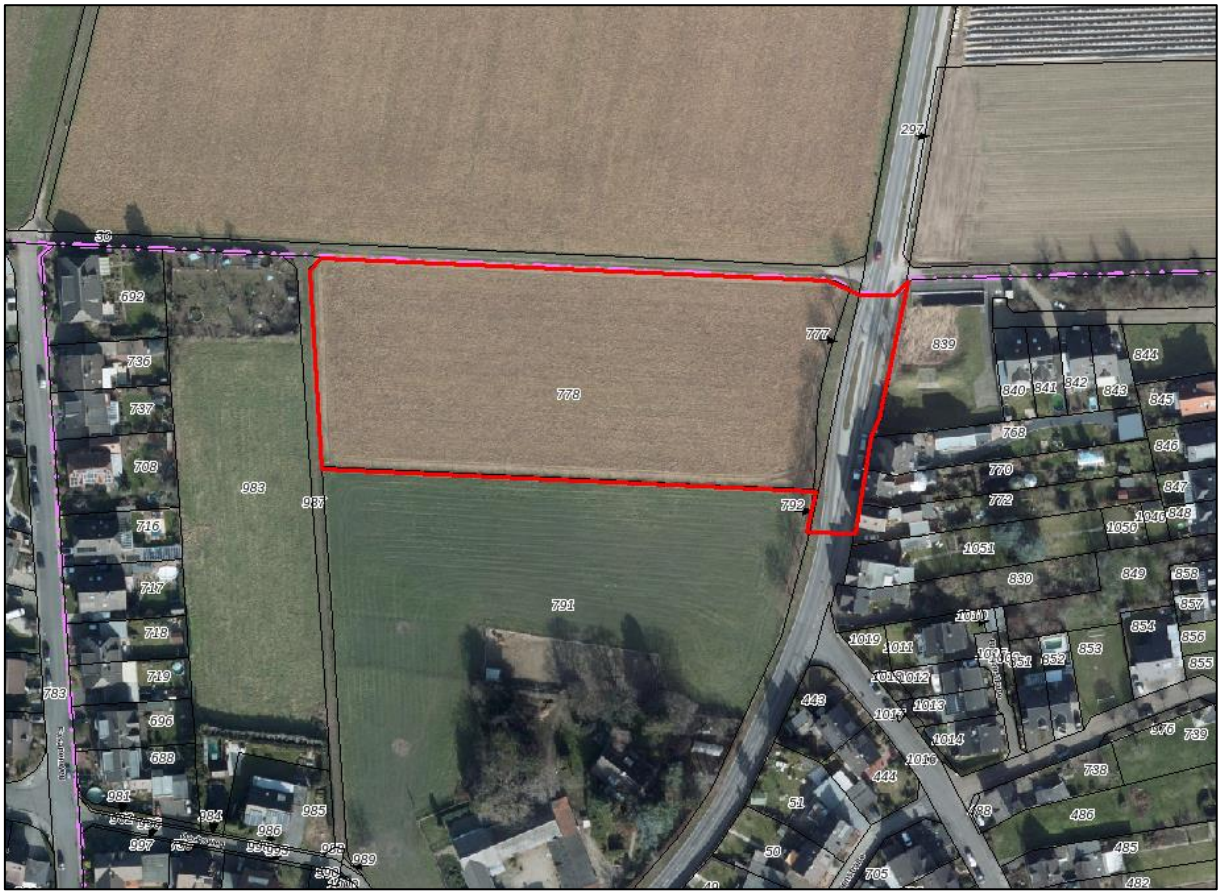

Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt. Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2),*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

> *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
>
> *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
>
> *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
>
> *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

> *die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahme in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 3 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2016)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2019a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

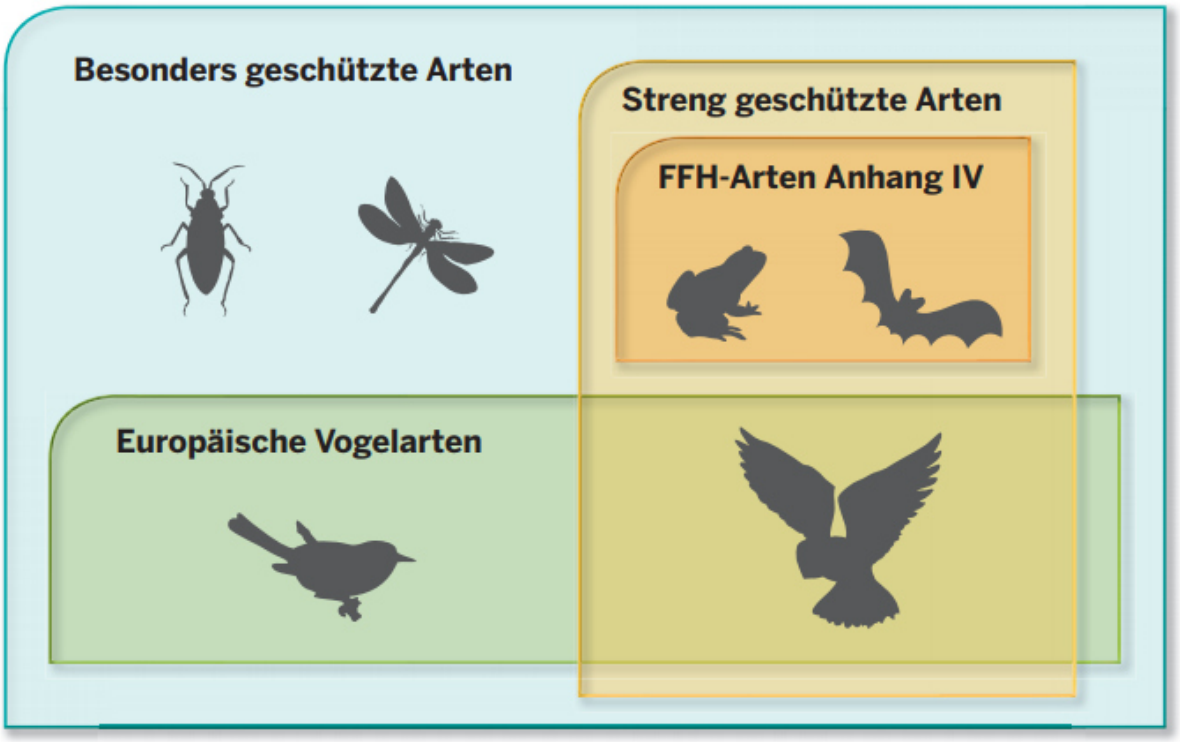

Abbildung 3: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
   Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
   In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstat-bestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

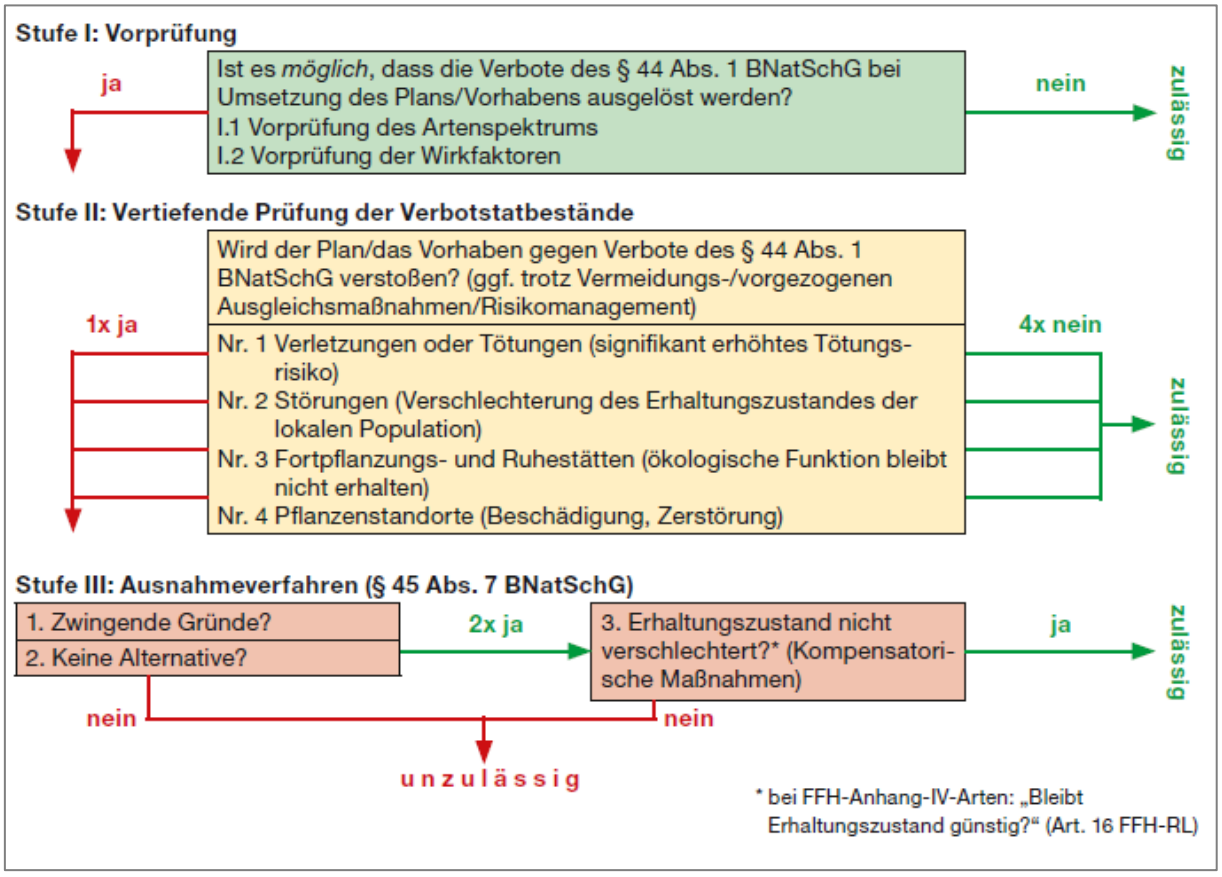

Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Eikamp GbR plant im Norden des Ortsteils Straberg (Stadt Dormagen) die Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung. Dafür soll für das ca. 11.030 m² große Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 547 „Westlich der Norbertstraße“ aufgestellt werden. Geplant ist die Erschließung des Plangebietes über eine Stichstraße ausgehend von der Norbertstraße in Richtung Westen. Nördlich und südlich dieser Erschließungsstraße ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen (vgl. Abbildung 5). Die Grundflächenzahl (GRZ) wird dort mit 0,4 festgesetzt. Das derzeitige Planungsbeispiel sieht für das Plangebiet 19 Grundstücke vor, die zwischen 380 und 700 m² groß sind (vgl. Abbildung 6). An der Plangebietsgrenze im Westen sind ein Wendehammer sowie südlich daran angrenzen ein Regenrückhaltebecken geplant. Eine zentrale Stellplatzanlage soll im Osten entstehen. Zwischen Norbertstraße und dem Allgemeinen Wohngebiet ist straßenbegleitend ein Grünstreifen mit zum Erhalt festgesetzten Einzelbäumen vorgesehen.

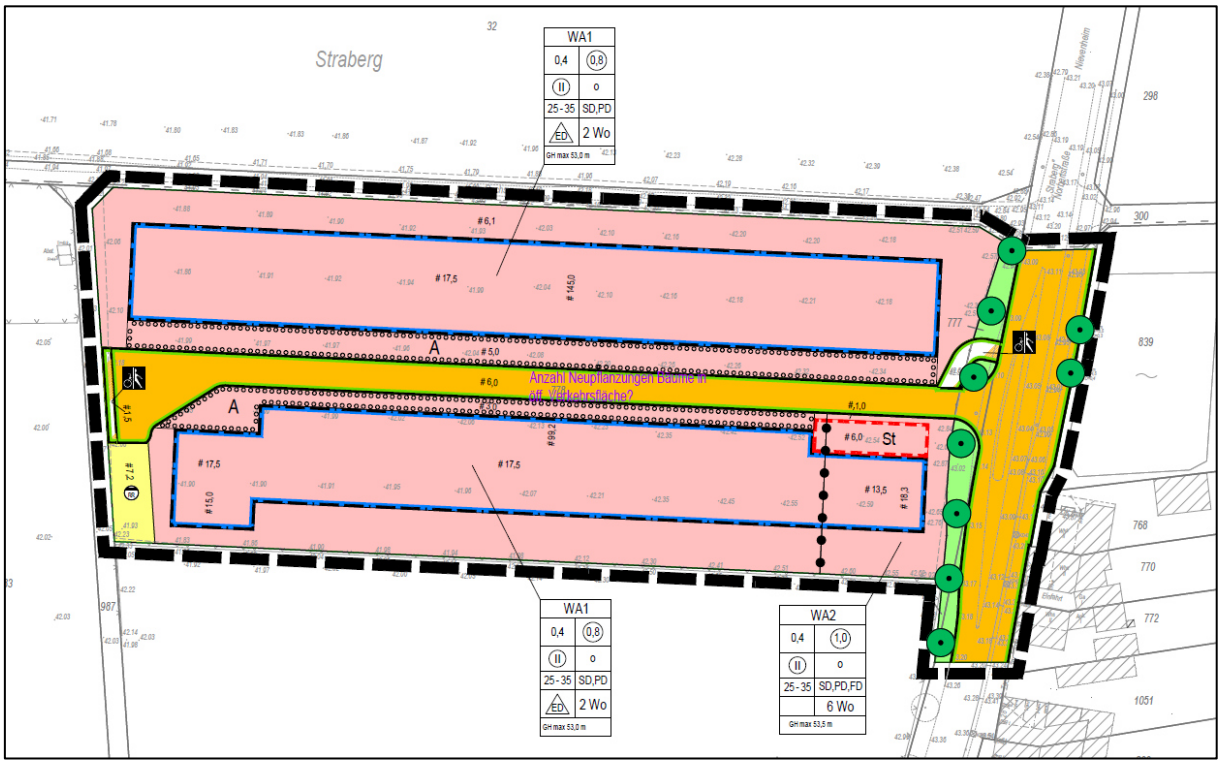

Abbildung 5: Bebauungsplanentwurf für die Errichtung einer Klimaschutzsiedlung in Dormagen (H+B STADTPLANUNG 2023).

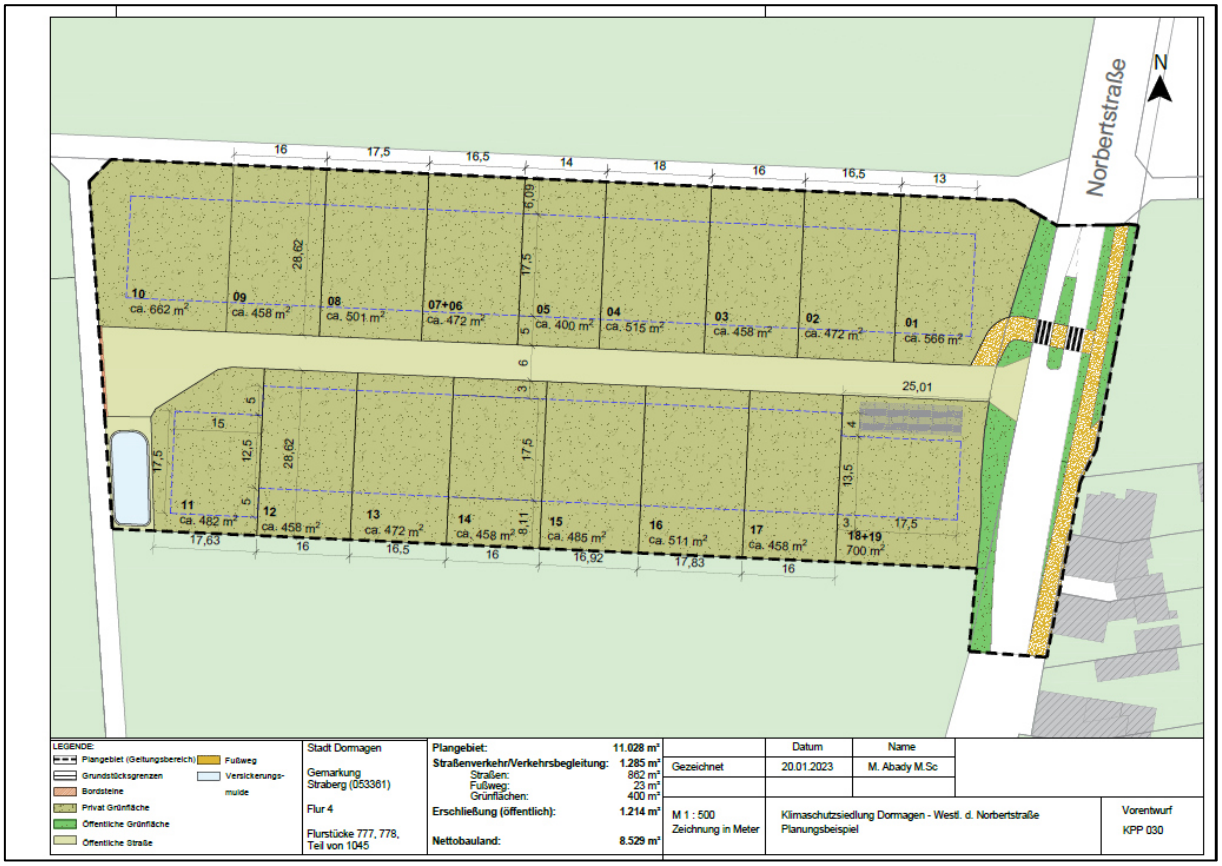

Abbildung 6: Planungsbeispiel zur Klimaschutzsiedlung Dormagen Dachsweg (Vorentwurf EIKAMP GBR 2022).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Der Großteil des Plangebietes ist derzeit intensiv genutztes Ackerland (Abbildung 7 bis Abbildung 9). Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war der Acker mit Wintergetreide bestellt. Im Norden und im Westen grenzen Graswege an, deren randliche artenarme, schmale Säume den Übergang zum Plangebiet bilden (Abbildung 8). Östlich grenzt ein Grünstreifen an die Ackerfläche an, auf dem parallel zur Norbertstraße (Landstraße 36) sieben Ahornbäume mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 30 cm stehen. Daran schließt östlich die Straßenparzelle der Norbertstraße an.

Mit Ausnahme der straßenbegleitenden Ahorne im Osten befinden sich keine weiteren Gehölze im Plangebiet.

Abbildung 7: Das Plangebiet (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).

Abbildung 8: Blick über das Plangebiet in Richtung Westen mit dem artenarmen Saumstreifen des unbefestigten Feldweges (rechts im Bild).

Abbildung 9: Blick über die Norbertstraße auf die straßenbegleitenden Ahorne und die Ackerfläche des Plangebietes (Blickrichtung Südwesten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der westlich und östlich angrenzenden Bebauung und der daraus resultierenden starken anthropogenen Vorbelastungen orientiert sich der Wirkraum in diesen Richtungen näher an der Plangebietsgrenze (Abbildung 10). Hier bilden überwiegend Einzelhäuser und Doppelhaushälften mit Gärten und eine kleinere Weidefläche den Wirkraum. Die Gärten sind weitgehend durch Hecken mit abschnittsweise jungen Kopfweiden von der angrenzenden Weide getrennt (vgl. Abbildung 11). Im Westen grenzt zudem ein strukturreicher Garten mit älteren Obstgehölzen und Hühnergehege an das Plangebiet, welcher ebenfalls von einer Hecke umgeben ist (vgl. Abbildung 12).

Im Süden sind eine Hoffläche sowie daran nördlich und westlich angrenzende Weideflächen Teil des Wirkraums (Abbildung 13 & Abbildung 14). Auf dem Hof befinden sich teils ältere

Hofgebäude und es wachsen einige alte Bäume auf dem Grundstück. Der Hof ist stellenweise von einer Hecke umgeben.

In Richtung Norden grenzt Offenland an das Plangebiet. Dort bilden Teile mehrerer Ackerflächen sowie ein Abschnitt der Norbertstraße den Wirkraum (vgl. Abbildung 15).

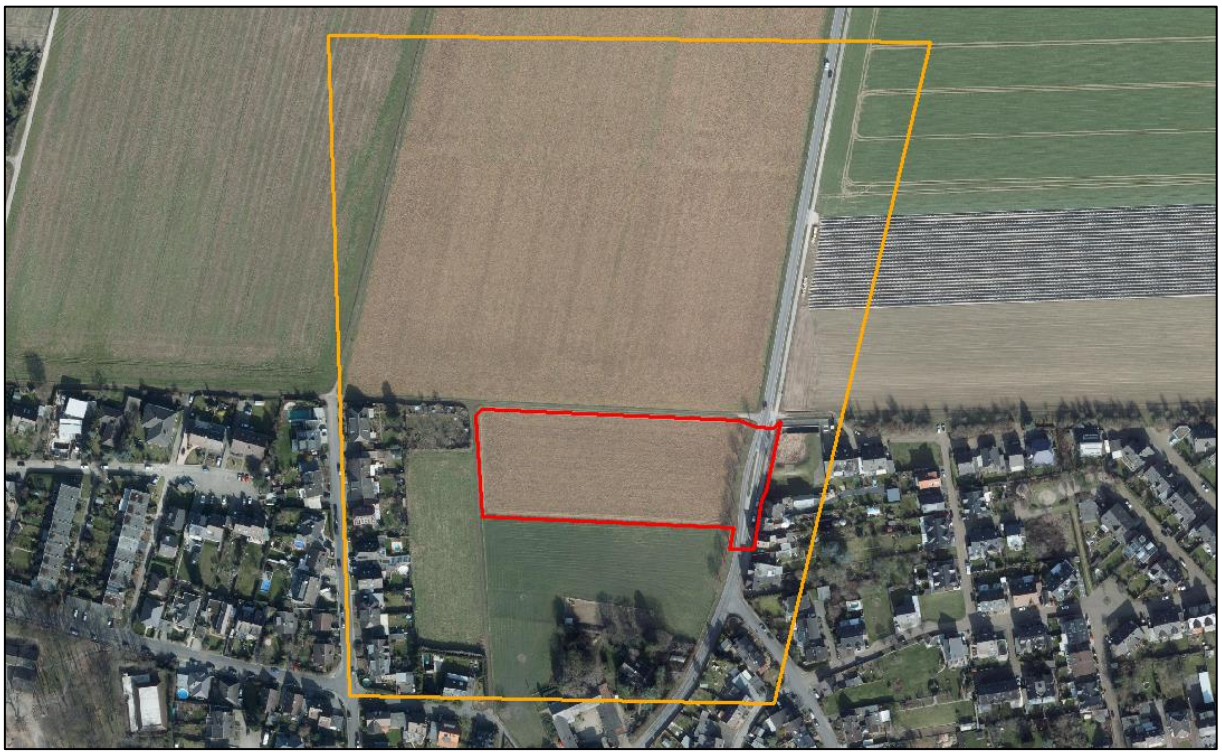

Abbildung 10: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).

Abbildung 11: Wohnbebauung mit Gärten und Heckeneingrünung im Wirkraum (Blickrichtung Süden).

Abbildung 12: Garten mit alten Obstgehölzen und Hecke im westlichen Wirkraum (Blickrichtung Südwesten).

Abbildung 13: Die Pferdeweide im südlichen Wirkraum (Blickrichtung Westen).

Abbildung 14: Der Hof im südlichen Wirkraum mit den teil alten Gehölzen auf dem Grundstück (Blickrichtung Osten).

Abbildung 15: Ackerflächen des nördlichen Wirkraumes (Blickrichtung Norden).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen bei der Errichtung eines Wohngebietes.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen) sowie zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungsanlagen des Wohngebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z. B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wild lebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1).

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben (z. B. Lärmimmissionen) auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2023a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2023b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1). Die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebiet (UG) für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden. Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des UG für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im UG vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen fand am 01.02.2022 statt. Das Plangebiet sowie die umgebenden Strukturen im Wirkraum wurden dabei auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde auf Spuren und Hinweise (Nester, Höhlen, Spalten, Kot, Erdbauten) von planungsrelevanten Arten (Vögel und Fledermäusen, Feldhamster) geachtet.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4906.2 (Pulheim) insgesamt zwei Säugetierarten, 37 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart auf.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf Gewässer angewiesen sind, wie der Eisvogel oder Arten die nur in

geschlossenen Wäldern vorkommen, wie der Waldlaubsänger (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). Diese Biotoptypen kommen weder im Plangebiet noch im Wirkraum vor. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden. Anderen Arten bieten das Plangebiet und der Wirkraum zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da der Eingriffsbereich im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen vergleichsweise klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet nach Auswertung des Luftbildes potentiell besiedeln und von Vorhaben im Plangebiet betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4906.2 (Pulheim) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
Cricetus cricetus	Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↓	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	X
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
Amphibien				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ, ATL = atlantische Region; X = potentielles Vorkommen, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben 15 Vogelarten sowie die Zwergfledermaus und der Feldhamster in der Liste, die nach einer Luftbildauswertung im Plangebiet bzw. in dessen Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen geachtet.

Der Großteil des Plangebietes weist keine Gehölze auf. Einzig entlang der Norbertstraße stehen sieben Ahornbäume. Diese Bäume weisen keine Höhlen und keine Spalten auf. In einem Baum wurde ein kleines Nest gefunden, welches vermutlich der allgemeinen Brutvogelfauna (Amsel) zugeordnet werden kann.

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) ist etwa 230 m westlich des Plangebietes innerhalb eines Wohngebietes der Nachweis einer unbestimmten Fledermaus aus dem Jahr 2006 eingetragen (LANUV NRW 2023a). Weitere Hinweise auf planungsrelevante Arten sind dort nicht eingetragen. In der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind keine Hinweise auf planungsrelevanten Arten für das UG eingetragen (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023).

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durchgeführten Begehung näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbildauswertung überprüft und ggf. angepasst.

Säugetiere

Im Messtischblatt 4906.2 (Pulheim) wird nur die **Zwergfledermaus** als vorkommende Fledermausart aufgeführt. Sie zählt zu den typischen gebäudebewohnenden Fledermausarten. Sie nutzt vor allem Spaltenverstecke oder dunkle, ungestörte Räume an und in Gebäuden für die Gründung ihrer Wochenstuben. Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern (LANUV NRW 2023c). Im Plangebiet selbst stehen keine Gebäude, weshalb ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann auch eine direkte Beeinträchtigung von potentiell vorkommenden baumbewohnenden Fledermausarten (nicht im MTB aufgeführt) ausgeschlossen werden. Die wenigen Gehölze im Plangebiet bieten für baumbewohnende Fledermausarten keine Quartierseignung, da geeignete Höhlen und Spalten fehlen. Eine direkte Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können somit ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG).

Die Gebäude, die sich im Wirkraum befinden, bleiben unverändert erhalten. Diese Gebäude wurden daher nicht näher auf Quartiere von Fledermäusen untersucht. Quartiervorkommen

von gebäudebewohnenden Fledermausarten im Wirkraum können somit nicht ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen in den Gehölzen im Wirkraum, vor allem in den teils alten Bäumen auf dem Hofgelände im Süden, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können jedoch ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Da das Plangebiet bereits durch umliegende Bebauung, anthropogen vorbelastet ist, kann bei potentiell vorkommenden Arten von einer gewissen Anpassung an die bestehenden Störungen (Licht, Geräusche) ausgegangen werden. Durch das Vorhaben sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Es werden freiwillige Maßnahmen (vgl. Kap. 6) bzgl. fledermausfreundlicher Beleuchtung und künstlicher Quartiere vorgeschlagen, um die zukünftige Eignung als Fledermauslebensraum zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben des Gesetzes (BNatSchG § 41a) zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften" vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, wonach die Beleuchtung im Plangebiet zweckmäßig gehalten werden muss (vgl. Kap. 5.3).

Der **Feldhamster** ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme. Im Sommer befinden sich diese meist 40 bis 50 cm unter der Erdoberfläche, im Winter in einer Tiefe von bis zu 2 m (frostfrei). Im Durchschnitt nutzt ein Tier 2-5 Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind genügend Deckung sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot. Bevorzugt werden Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährige Feldfutterkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen (LANUV NRW 2023c) Im Untersuchungsgebiet wurden während der Begehungen keine Bauten oder Spuren gefunden, die auf ein Vorkommen der Art hindeuten. Eine Anfrage bei der BIOLOGISCHEN STATION IM RHEIN-KREIS NEUSS E.V. (2023) ergab, dass im Bereich Straberg die letzten Feldhamster zwischen 1961 und 1980 gefunden wurden. Danach sind keine Nachweise für diesen Raum bekannt. Das nächste Vorkommen ist 5-6 km südwestlich des Untersuchungsgebietes im Raum Rommerskirchen Butzheim bekannt (THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021). Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Feldhamster ausgeschlossen werden.

Vögel

Feldlerche und **Kiebitz** besiedeln Offenlandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation und weitgehend freiem Horizont. Beide Arten sind am Brutplatz sehr störungsanfällig und meiden vertikale Strukturen (LAUNV NRW 2023c, MKULNV NRW 2013). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den angrenzenden Bebauungen, Verkehrsflächen und höheren Gehölzbeständen, gegenüber denen beide Arten ein Meideverhalten zeigen, kann das Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Auf den Offenlandflächen im nördlichen Wirkraum ist das Vorkommen beider Arten mit einem gewissen Abstand zu der bestehenden Ortsrandbebauung möglich. Diese Flächen bleiben uneingeschränkt verfügbar. Da das Vorhaben zu einem Lückenschluss bereits bestehender Bebauung am Ortsrand führt, kann ein Verdrängungseffekt potentiell vorkommender Feldvögel ausgeschlossen werden. Von dem Planvorhaben sind keine anlage- und betriebsbedingten akustischen Störwirkungen zu erwarten, die sich von den bereits bestehenden Kulissenwirkungen und Lärmemissionen abheben. Um baubedingte Störungen zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für beide Arten ausgeschlossen werden.

Mehlschwalben brüten bevorzugt an freistehenden, mehrstöckigen Einzelgebäuden, an denen sie Lehmnester an den Außenwänden, an Dachunterkanten, Giebel-, Balkon- und Fensternischen anlegen. **Rauchschwalben** legen ihre selbstgebauten Nester meist im Inneren von landwirtschaftlichen Gebäuden an (LANUV NRW 2023c). Im Plangebiet stehen bisher keine Gebäude, weshalb ein Brutvorkommen beider Arten dort ausgeschlossen werden kann. Ein Vorkommen in und an den Hofgebäuden im südlichen Wirkraum kann nicht ausgeschlossen werden. Die beiden Schwalbenarten leben als Kulturfolger im engen Kontakt zu menschlichen Siedlungen und sind an bewohnte Gebäude angepasst. Beeinträchtigungen in Form von Störung durch das Planvorhaben sind daher auch nicht zu erwarten, wenn sie in geringer Distanz zum Plangebiet vorkommen. Aufgrund der nur geringen Größe besitzt das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Arten. Im Umfeld bleiben weitere gleichwertige Nahrungsflächen in großer Zahl bestehen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe folglich nicht ausgelöst.

Schleiereulen brüten in der Regel in dunklen und geräumigen Nischen / Höhlen innerhalb oder an Gebäuden, oft auf Dachböden oder in Türmen von Scheunen, Schuppen, oder Kirchen. (LANUV NRW 2023c). Der **Waldkauz** besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub-

und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt (LANUV NRW 2023c). Im Untersuchungsgebiet kann in den Hofgebäuden im Süden ein Vorkommen beider Eulenarten nicht ausgeschlossen werden. Eingriffe finden in diesem Bereich nicht statt, wodurch es folglich weder zur Zerstörung von Lebensstätten noch zu Tötungen von Individuen kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der bestehenden Vorbelastungen durch die umliegende Wohnbebauung ist durch das Vorhaben kein mittelbarer Verlust der potentiellen Fortpflanzungsstätte infolge erheblicher Störungen zu erwarten. Beide Arten können die Ackerfläche des Plangebietes als Nahrungsfläche nutzen. Da im Umfeld der Hofgebäude Weideflächen und nördlich des Plangebietes zahlreiche große Offenlandflächen vorhanden sind, ist das Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat zu bewerten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für beide Arten nicht ausgelöst.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Steinkauz** ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (LANUV NRW 2023c). Die Bäume im Plangebiet weisen keine Höhlen auf, weshalb ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Im Bereich des Hofes im südlichen Wirkraum kann ein Vorkommen des Steinkauzes nicht ausgeschlossen werden. Der Hof und seine umliegenden Strukturen bleiben uneingeschränkt erhalten. Es gehen folglich keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 nach BNatSchG) und es kommt nicht zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 nach BNatSchG). Aufgrund der einschlägigen Vorbelastung durch die umliegenden Wohnbaugebiete sowie die angrenzende Norbertstraße (L 36), ist im Falle eines Vorkommens nicht mit einer besonderen Empfindlichkeit zu rechnen. Ein mittelbarer Verlust der Fortpflanzungsstätte infolge erheblicher Störungen durch das Vorhaben ist daher ausgeschlossen. Der Steinkauz kann die Ackerfläche des Plangebietes als Nahrungsfläche nutzen. Da im Umfeld des Hofgebäudes mehrere Weideflächen erhalten bleiben und im nördlichen Wirkraum darüber hinaus weitere große Ackerflächen vorhanden sind, ist das Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat zu bewerten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Steinkauz nicht ausgelöst

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in

die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten LANUV NRW 2023c). Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV NRW 2023c). In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlen gefunden, weshalb ein Vorkommen beider Arten dort ausgeschlossen werden kann. In den Obstgehölze und den Kopfbäumen im Wirkraum, in den Strukturen des Hofgeländes im Süden (Gebäude und Hecken) sowie in Spalten an den Wohngebäuden im Wirkraum bestehen geeignete Habitatstrukturen für beide Arten. Ein Brutvorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Da diese Strukturen jedoch unverändert bestehen bleiben, kommt es folglich weder zur Zerstörung von Lebensstätten noch zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Als Kulturfolger haben beide Arten eine gewisse Störungstoleranz. Störungen, die zur Aufgabe der potentiellen Brutplätze oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG) sind durch das Bauvorhaben deshalb nicht zu erwarten. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Waldohreulen bevorzugen halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, kommen aber auch im Siedlungsbereich (Parks, Grünanlagen) vor. Sie nisten in alten Nestern anderer Vogelarten wie Rabenkrähe, Mäusebussard, Elster und Ringeltaube (LANUV NRW 2023c). Außerhalb des Waldes können **Sperber** auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, städtischen Grünanlagen bis hin zu Alleen und Einzelbäumen nisten (LANUV NRW 2023c). Geeignete Nester für beide Arten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Arten im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Die Gehölze in den Gärten im Wirkraum und auf dem Hofgelände waren bei der Ortsbegehung nicht alle vollständig einsehbar. Potentielle Nester die von den beiden Arten zur Brut genutzt werden, können im Wirkraum deshalb nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine potentiellen Fortpflanzungsstätten der Arten zerstört. Aufgrund der bereits bestehenden akustischen und optischen Vorbelastung durch die Wohnbebauung ist auch nicht mit einer besonderen Störungsempfindlichkeit vorhandener Vorkommen zu rechnen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten infolge erheblicher Störungen ist somit nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden für die Waldohreule und den Sperber nicht ausgelöst.

Turmfalken gehören zu den Kulturfolgern und brüten in Nischen oder Nistkästen an Gebäuden oder Strommasten. Sie nutzen aber auch Nester und Horste von Raben- oder Greifvögeln in Feldgehölzen und Baumreihen als Brutplatz (LANUV NRW 2023c). Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Brutplätze für die Art. Durch das Vorhaben werden somit weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). In den Gehölzen und an den Hofgebäuden im Wirkraum konnten keine größeren Nester bzw. keine Nischen, wie sie vom Turmfalken genutzt werden, gesichtet werden. Es waren jedoch nicht alle Strukturen einsehbar, weshalb ein Vorkommen der Art im Wirkraum nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Da die Art ein Kulturfolger ist und dadurch eine erhöhte Störungstoleranz aufweist und der Wirkraum bereits jetzt einer hohen anthropogenen Vorbelastung durch Bebauung, Straßenverkehr und Wohnnutzung ausgesetzt ist, sind von der Ausweisung des Baugebietes an sich keine erheblichen Störungen zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden immer häufiger angenommen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2023c). Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, weshalb ein Vorkommen dort ausgeschlossen werden kann. In dem strukturreichen Garten im westlichen Wirkraum und den Hecken am Hof im Süden ist ein Brutvorkommen der Art nicht auszuschließen. Eingriffe in die potentiellen Habitatstrukturen erfolgen nicht. Durch das Vorhaben werden somit weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Erhebliche Störungen durch das Vorhaben sind aufgrund der bereits bebauten Umgebung am Ortsrand ebenfalls nicht zu erwarten. Es werden keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art ausgelöst.

Der **Girlitz** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (z. B. Park- und Kleingartenanlagen, Friedhöfe). Vorzugsweise legt er seine jährlich neu gebauten Nester in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2023c). Auch für den Girlitz fehlen im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen. Die Gärten und Hofflächen mit Koniferen im Wirkraum bieten jedoch potentielle Brutmöglichkeiten. Durch das Vorhaben fallen keine potentiellen Brutmöglichkeiten weg, die Strukturen bleiben unverändert erhalten. Da auch diese Art häufig in mensch-

licher Nähe vorkommt, ist hier von einer erhöhten Störungstoleranz auszugehen. Da der Wirkraum bereits jetzt bebaut ist, sind von der Ausweisung des Baugebietes an sich keine erheblichen Störungen zu erwarten. Eine Betroffenheit des Girlitzes und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt (LANUV NRW 2023c). Im Plangebiet selbst kann ein Vorkommen der Nachtigall aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. In den teils strukturreichen Hecken im Wirkraum ist ein Vorkommen der Art möglich. Da die Hecken im Wirkraum unverändert bestehen bleiben und von dem Vorhaben keine Störwirkungen ausgehen, die über die bestehenden Lärm- und Lichtimmissionen der angrenzenden Wohngebiete hinausgehen, sind keine erheblichen Störungen auf die potentiell im Wirkraum vorkommende Nachtigall zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population oder zur Aufgabe der potentiellen Fortpflanzungsstätte führen könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) durch das Vorhaben können für die Nachtigall ausgeschlossen werden.

Potentielle Nahrungsgäste sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen, da sich für diese Arten geeignete Strukturen im Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Umfang befinden. Essentielle Habitatstrukturen gehen durch das Vorhaben nicht verloren.

Da über die planungsrelevanten Arten hinaus alle europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt sind und ihre Fortpflanzungsstätten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, müssen die entsprechenden Zugriffsverbote auch auf die nicht planungsrelevanten Vogelarten (**allgemeine Brutvogelfauna**) angewendet werden.

Im Plangebiet können Arten der allgemeinen Brutvogelfauna vorkommen (z. B. Amsel, Kohlmeise, Blaumeise). Diese Arten der allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand, sie weisen eine große Anpassungsfähigkeit auf und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind bei diesen Arten ebenfalls nicht zu erwarten, da eine

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Qualität der umliegenden Habitate nicht anzunehmen ist. Um individuelle Verluste durch die Baumaßnahme und die Gehölzfällung zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung (siehe Kap. 5.1) einzuhalten.

4.3 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2023a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich Hinweise auf eine unbestimmte Fledermausart in über 200 m Entfernung zum Untersuchungsgebiet. Weitere Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten erbrachte die Abfrage nicht. In der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind keine Hinweise auf planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet eingetragen (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023).

Das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Plangebiet kann im Zuge der Ortsbegehung aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die bestehenden Gebäude im Wirkraum bieten Lebensraumpotential für gebäudebewohnende Arten. Ältere Gehölze in den umliegenden Gärten und vor allem im Bereich des Hofes bieten Potential für baumbewohnende Fledermausarten. Alle Strukturen im Wirkraum bleiben unverändert bestehen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden, da keine Bauten oder Spuren der Art gefunden wurden.

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung kann ein Brutvorkommen im Plangebiet für die in Tabelle 1 als potentiell vorkommend eingeschätzten Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Sperber, Girlitz. Bluthänfling, Star und Feldsperling ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der genannten Arten im Wirkraum ist nicht gänzlich auszuschließen. Im Wirkraum finden keine Eingriffe statt. Es gehen folglich keine Lebensstätten verloren und es kommt nicht zur Tötung von Individuen. Aufgrund der einschlägigen Vorbelastungen durch die umliegende Bebauung sowie der L 36 ist nicht mit einer besonderen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Arten und nicht mit erheblichen Störungen und einer damit verbundenen Aufgabe der potentiellen Lebensstätten durch das Vorhaben zu rechnen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (vgl. Kap 5.1) für die Arten ausgeschlossen werden.

Die Bebauung der Fläche stellt keinen Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats dar.

Die Tötung nicht planungsrelevanter Arten der allgemeinen Brutvogelfauna kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit beginnen, um die Auswirkungen des Eingriffes auf planungsrelevante und auf europäische, nicht planungsrelevante Vogelarten zu minimieren. Somit können die Gefährdung durch Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten im Bereich der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefahr (Störung während der Fortpflanzungszeit, Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommender Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeine Vorgaben zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nicht zulässig.

5.3 Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung

Die Beleuchtung des geplanten Wohngebietes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse aber auch Brutvögel auswirken. Darüber hinaus erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne.
In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- <u>Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird</u>

  Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.

- Beleuchtung nicht länger als notwendig

  Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.

- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich

  Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

  Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Freiwillige Maßnahmen

6.1 Anbringen von Fledermauskästen

Sanierungsarbeiten, Gebäudeabbrüche und das Fällen von alten Bäumen haben die Folge, dass immer weniger potentielle Quartiere für Fledermäuse in Dörfern und Städten vorhanden sind. Um Fledermäusen zusätzliche Quartiermöglichkeiten zu schaffen, wird daher vorgeschlagen, auf freiwilliger Basis Fledermausquartiere im Plangebiet und dessen Umfeld aufzuhängen.

An den neu geplanten Gebäuden können auf der Fassade entsprechende Fledermauskästen angebracht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit integrierte Quartiere beim Bau der Gebäude in der Fassade zu integrieren (vgl. Abbildung 16).

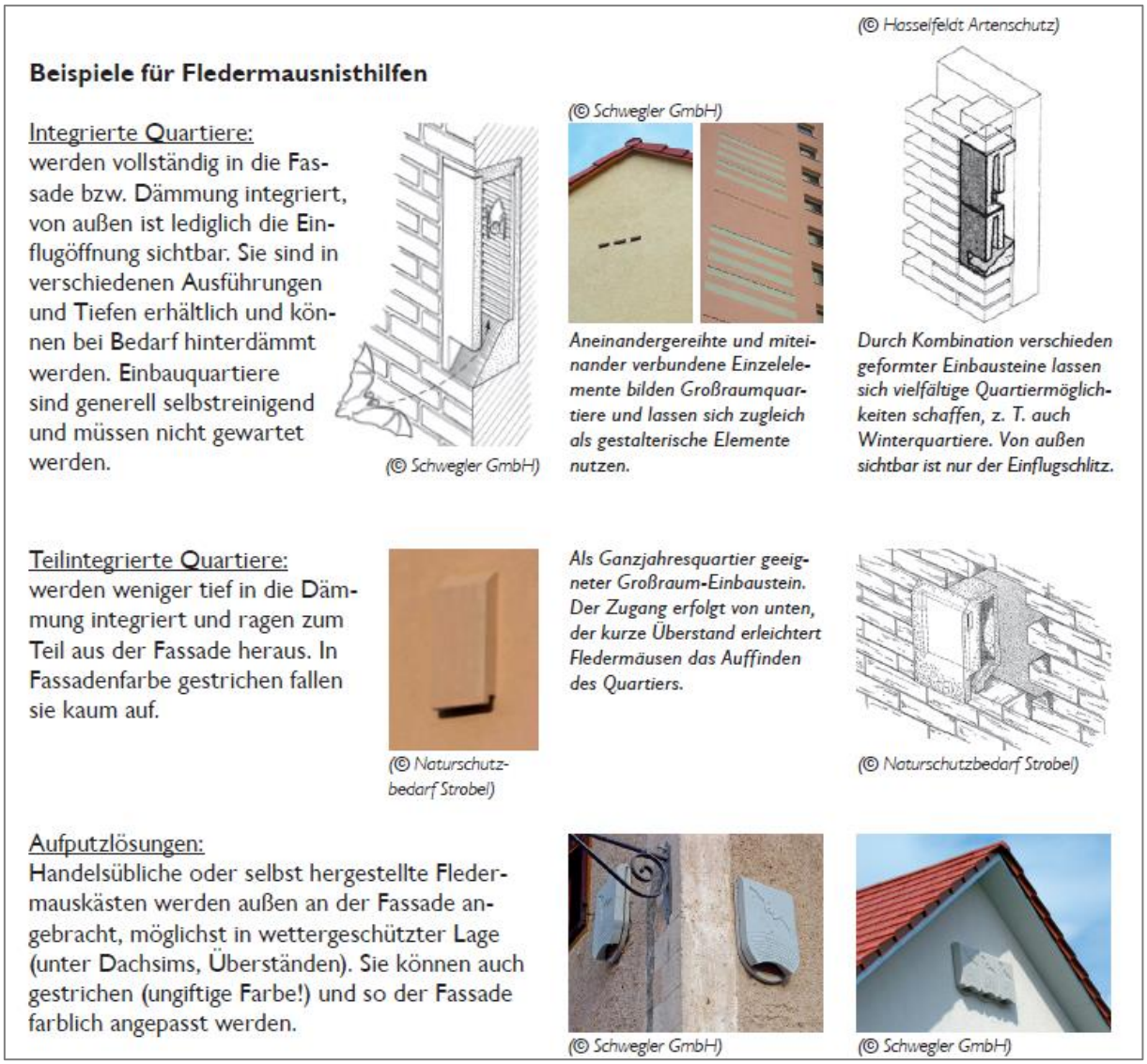

Abbildung 16: Auszug aus dem Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden (MAYER, J. & J. THEOBALD 2016).

7 Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Tierarten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Tierarten sowie europäischer Vogelarten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen weiterhin erfüllt.

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden,
- vom 1. März bis zum 30. September keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Bauzeitenregelung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Januar 2023

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

9 Literatur

BIOLOGISCHE STATION IM RHEIN-KREIS NEUSS E.V. (2023): Schriftliche Mitteilung von M. Stevens zur Anfrage auf mögliche Feldhamstervorkommen in Dormagen-Straberg. E-Mail am 19.01.2023. Dormagen.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschafts-pflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

EIKAMP GBR (2022): Vorentwurf Klimaschutzsiedlung Dormagen Dachsweg. Planungsbeispiel. Stand: 20.01.2023. Solingen.

H+B STADTPLANUNG (2023): Ausschnitt aus dem BPlan Nr. 547 „Westlich der Norbertstraße“. 16.01.2023. Köln.

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

Kiel, E.-F. (2018): Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW. Natur in NRW. 2018 (2).

LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2016): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

THIMM, S.; GEIGER-ROSWORA, D. (2021): Artenschutzprogramm Feldhamster Nordrhein-Westfalen. In: LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (Hg.) (2021): Natur in NRW. S. 11-18. 3/2021.

LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2023a): Landschaftsinformationssammlung NRW. @linfos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start (zuletzt abgerufen am 19.01.2023).

LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2023b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten MTB 4906.2 (Pulheim). Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49062 (Download am 18.01.2023).

LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2023c): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (zuletzt abgerufen am 19.01.2023).

MKULNV NRW [MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MKULNV NRW [[MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SCHMID, H.; DOPPLER, W.; HEYNEN, D.; RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 547 „WESTLICH DER NORBERTSTRAßE“ IN DORMAGEN-STRABERG

Plan-/Vorhabenträger (Name): Eikamp GbR Antragstellung (Datum): _____

Die Eikamp GbR plant im Norden des Ortsteils Straberg (Stadt Dormagen) die Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung. Dafür soll für das ca. 11.030 m² große Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 547 „Westlich der Norbertstraße“ aufgestellt werden. Geplant ist die Erschließung des Plangebietes über eine Stichstraße ausgehend von der Norbertstraße in Richtung Westen. Nördlich und südlich dieser Erschließungsstraße ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird dort mit 0,4 festgesetzt. Das derzeitige Planungsbeispiel sieht für das Plangebiet 19 Grundstücke vor, die zwischen 380 und 700 m² groß sind. An der Plangebietsgrenze im Westen sind ein Wendehammer sowie südlich daran angrenzen ein Regenrückhaltebecken geplant. Zwei zentrale Stellplatzanlagen sollen im Osten entstehen. Zwischen Norbertstraße und dem Allgemeinen Wohngebiet ist straßenbegleitend ein Grünstreifen mit zum Erhalt festgesetzten Einzelbäumen vorgesehen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Bei den wenigen Arten der allgemeinen Brutvogelfauna, die in den wenigen Gehölzen im Plangebiet brüten könnten, (z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Amsel) kann schon aufgrund der Anpassung an die einschlägige Vorbelastung (Wohnbebauung, Verkehr, landwirtschaftliche Nutzung) davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Reviere – und damit auch der Fortpflanzungsstätten – im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Artenschutzrechtlich möglicherweise relevante Störungen sind bei diesen Arten nicht zu erwarten, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Qualität der umliegenden Habitate nicht anzunehmen ist.
Da jedoch über die so genannten „planungsrelevanten“ Arten hinaus auch alle weiteren europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt sind und ihre Fortpflanzungsstätten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, müssen die entsprechenden Zugriffsverbote auch auf die nicht planungsrelevanten Vogelarten (allgemeine Brutvogelfauna) angewendet werden. Um individuelle Verluste durch Maschineneinsatz, insbesondere im Zuge der Baufeldfreimachung (Vegetationsrückschnitt; Gehölzschnitt) zu vermeiden, ist deshalb eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten im Bereich der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefahr (Störung während der Fortpflanzungszeit, Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommender Vogelarten vermieden werden.Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nach BNatSchG ausgelöst.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.